

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

- Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen der HK Hydraulik GmbH (im folgenden HK genannt). Bedingungen des Bestellers, denen HK nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen ergänzen oder abändern - werden erst durch schriftliche Bestätigung von HK verbindlich. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen schließt nicht das Anerkenntnis der Bedingungen des Bestellers durch HK ein.
- Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von HK nicht an Dritte übertragen.

## II. Angebot und Umfang der Lieferpflicht

- Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung von HK zustande.
- Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von HK maßgebend. Für elektrotechnisches Material geltend die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Der Besteller erklärt ausdrücklich, dass ihm diese Vorschriften soweit sie den jeweiligen Vertrag betreffen, bekannt sind.
- Die zu dem Angebot und den Auftragsbestätigungen gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungs- und Gewichts-, Maß- und Leistungsunterlagen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sofern zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichnungen oder Nummern gebraucht werden, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

## III. Abnahme

Waren, bezüglich derer auf Wunsch des Bestellers eine Abnahme durch den Besteller vereinbart wird, sind in den Betriebsstätten von HK vom Besteller unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden, die Rechte des Bestellers über die Haftung von HK gemäß diesen Bedingungen bleiben insoweit unberührt. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von HK nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Ware nach Ablauf von 5 Werktagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

## IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen. Die Preise gelten ab Lager oder Lieferwerk HK ausschließlich Verpacken und Verladen. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeiten von HK. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Versicherung gegen Transportschäden führt HK nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung aus. Dem Besteller obliegt die Pflicht, bei Empfang des Gutes den ordnungsgemäßen Inhalt zu prüfen. Bei Transportschäden sind Regressansprüche direkt an das Transportunternehmen zu richten.
- Falls nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen frei Bankverbindungen HK in bar zu leisten und zwar entweder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. HK behält sich im Einzelfall vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Gestellung einer Sicherheit vorzunehmen.
- Bei Überschreitung der genannten Zahlungstermine werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzuges 5 % v.H. über dem Basiszinssatz berechnet. Dem Besteller bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass HK lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen Forderungen von HK ist unzulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Wechsel und Schecks werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber, nicht aber an erfüllungsstatt angenommen. Einziehungen- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Weitergabe von Schecks oder die Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- Wird HK vor Fertigstellung oder nach Abgang der Lieferung eine ungünstige Finanzlage des Bestellers bekannt, so ist HK berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder hinreichend Sicherheit zu verlangen. Dies gilt auch während der Laufzeit von angenommen Wechslen.

## V. Liefertermine, Verzögerungen

- Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Eröffnung eines Akkreditivs oder der Leistung einer geforderten Vorauszahlung.
- Ist HK an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert, die sie, ihre Zulieferer oder Subunternehmer betreffen, die sie auch mit der nach Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Nachlaufzeit. Als entsprechende Umstände gelten insbesondere Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Brand und sonstige unverschuldete Betriebsstörungen. Ebenfalls als von HK nicht zu vertretende Behinderungen im Sinne dieser Regelung gelten Streik und Aussperrung.
- Wird HK die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch diese Behinderungen unmöglich oder unzumutbar, so kann HK vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht steht dem Besteller zu, wenn die Abnahme wegen der Verzöge- rung nicht mehr zumutbar ist.
- Kommt HK in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Geschäftsverbindlichkeiten mit dem HK getilgt hat; dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, bzw. wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von HK. Die Bearbeitung oder Verarbeitung gelieferter, noch im Eigentum von HK stehender Ware erfolgt stets im Auftrage von HK, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für HK erwachsen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes sind die Kaufgegenstände vom Besteller gegen Maschinenbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung HK zustehen. Die Versicherungsleistungen sind im vollen Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstands zu verwenden. Im Totschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des Kaufpreises zu verwenden.

Der Besteller hat die besondere Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand in gutem, technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen, auch hat er den jeweiligen Standort des Liefergegenstandes HK jederzeit bekannt zu geben; er ermächtigt HK, diesen Standort jederzeit zu betreten, und verpflichtet sich, deren Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Liefergegenstand zu verschaffen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübertragung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von HK unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, HK von der Gefährdung des Eigentums durch Pfändung, Zurückhaltung oder sonstige Eingriffe Dritter usw. unverzüglich zu benachrichtigen und den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum des Lieferer hinzuweisen. Er haftet für den Schaden aus der Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten. Kommt der Besteller seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder ein Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes entstehenden Erzeugnisse, wobei HK als Hersteller gilt. Es bleibt im Falle einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter, deren Eigentum bestehen; erworben wird Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Ware.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Empfänger jetzt schon an HK insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils an den Erzeugnissen zur Sicherung an HK ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an HK für dessen Rechnung einzuziehen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung von HK um mehr als 20 %, wird HK auf Verlangen des Empfängers Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freigeben.

Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand, und HK ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. HK ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten; an die Vorschriften über den Pfandverkauf ist HK nicht gebunden. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgebracht, ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Bestellern, die im Handelsregister eingetragen sind. HK ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch HK gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Kommt der Besteller seinen Verbindlichei- ten nicht nach und macht HK seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Falle eingewandt werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

## VII. Gefahrübergang und Versendung

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn HK den Liefergegenstand an den Spediteur übergeben hat, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch Versandkosten übernehmen hat. Verzögert sich die Versendung ohne Verschulden von HK, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Insoweit wird auf die Bestimmung dieser Bedingung verwiesen.

## VIII. Montage

Die Gestaltung von Montage-Fachpersonal erfolgt gemäß besonderer Bedingungen von HK gegen besondere Berechnung. Der Besteller hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für den unverzüglichen Einsatz des von HK gestellten Personals notwendig sind. Bei Verzögerungen gehen alle dadurch entstehenden Kosten für Wartezeit, soweit erforderlich Reisen usw., zu Lasten des Bestellers.

## IX. Gewährleistung

Für alle Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet HK unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich des Abschnitts X dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:

### Sachmängel:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlicher von HK nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in Folge eines von dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist HK unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von HK.
- Zur Vornahme aller HK notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit HK, selbigen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist HK von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen frei. Nur in dringenden Fällen der nachweisbaren Gefährdung der Betriebssicherheit, wobei HK sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HK Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern HK nicht selbst in der Lage ist, den Mangel kurzfristig zu beseitigen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt HK - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die Selbstkosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies in der Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Selbstkosten der etwaigen erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn HK - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzliefe- rung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Mnderung des Preises bleibt an- sonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird übernommen für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder andere Natureinflüsse - soweit sie nicht von HK zu verantworten sind.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von HK für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen am Liefergegenstand, die ohne vorherige Zustimmung von HK vom Besteller oder Dritten vorgenommen worden sind.

### Rechtsmängel:

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird HK auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Besteller zumutbaren Weise modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht ebenfalls HK ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus hat HK den Besteller von - von HK unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten - Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers freizustellen.

Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzung zwischen dem Schutzrechtsinhaber und dem Besteller ist HK hierüber zu informieren, um die Möglichkeit zu geben, dem Rechtsstreit beizutreten.

- Dies gilt nicht bei Gegenständen, die von HK nach den vom Besteller eingesandten Zeichnungen oder Skizzen angefertigt wurden; in diesem Fall haftet HK nicht für die Verletzung etwaiger Schutzrechte. Der Besteller hat HK in diesem Fall von allen Ansprüchen des jeweiligen Schutzrechtsinhaber freizustellen.

- Die in Abschnitt IX Nr. 7 genannten Verpflichtungen von HK sind vorbehaltlich Abschnitt X für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn - HK vom Besteller unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet wird

- der Besteller HK im angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. HK die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht
- HK alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## X. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch das Verschulden von HK in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratung oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Besteller - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und X.2 entsprechend.
- Zu Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet HK - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe der Gesellschaft von HK oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängel, die arglistig verschwie- gen worden sind oder deren Abwesenheit garantiert worden ist, bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HK auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit im letzteren Fall - begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten - bei Maschinen, die im Schichtbetrieb eingesetzt werden, jedoch innerhalb von 6 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## XII. Rücknahme von Lieferungen

Zur Rücknahme von Lieferung ist HK nicht verpflichtet. Ist HK in Sonderfällen mit der Rücknahme einverstanden, hat der Besteller nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung die Teile frachtfrei an die Anschrift von HK zurückzu- senden. Die HK in diesem Zusammenhang durch Lieferung und Rücknahme entstandenen Kosten für Bereitstel- len , Verpacken, Auslieferung, Eingangsbriefe, Konservieren, Wiedermontage, administrative Arbeit usw. hat der Besteller zu tragen. Diese werden mit 20 % des Rechnungswertes berechnet, wobei dem Besteller der Nachweis offen bleibt, dass HK lediglich ein geringer Schaden entstanden ist. In Sonderanfertigung hergestellte Teile werden von HK nicht zurückgenommen.

## XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilinichtigkeit

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HK und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Personen untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist das für HK zuständige Gericht. HK ist jedoch nach Wahl auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
- Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile, einschließlich Wechsel und Scheckverpflichtungen sowie für alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr, insbesondere aus Lieferung von Ersatzteilen und Reparaturen sowie Gestellungen von Montagefachpersonal, ist der Sitz von HK.
- Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirk- samkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.